

Richtlinie des Kreises Steinburg zur Entschädigung der ehrenamtlichen Erhebungsbeauftragten für die Durchführung des Zensus 2022

Die Aufwandsentschädigung für Erhebungsbeauftragte (Interviewer:innen) bei der Durchführung des Zensus 2022 ist durch den Kreis Steinburg für ihre örtliche Erhebungsstelle festzulegen. Die Festlegung erfolgt in Form dieser Richtlinie:

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung sind das Gesetz zur Durchführung des Zensus 2022 (ZensG 2022) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) und das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ZensGAG 2022) vom 25. Februar 2020 (GVObI. 2020, 138) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Allgemeines

Soweit Erhebungsbeauftragte für den Zensus 2022 ehrenamtlich eingesetzt werden, erhalten sie gemäß § 20 Absatz 3 ZensG 2022 für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Gemäß § 5 Abs. 3 ZensGAG 2022 rechnet die örtliche Erhebungsstelle die Aufwandsentschädigung mit den Erhebungsbeauftragten ab. Mit Zahlung der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche des Erhebungsbeauftragten einschließlich der Auslagen und Fahrtkosten abgegolten, außer es gilt Ziffer 6.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt grundsätzlich nach Vorliegen der Datenlieferung und Rückgabe der Erhebungsunterlagen und soll in einer Summe ausgezahlt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Erhebungsstelle Teilzahlungen vornehmen. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Erhebungsstelle.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich unbar. Die Erhebungsbeauftragten teilen der Erhebungsstelle aus diesem Grund eine entsprechende Kontoverbindung mit.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung

Entschädigungstatbestand	Entschädigung in EUR (€)
3.1 Verpflichtende Teilnahme an einer vorbereitenden Schulung bei anschließender Bestellung und Durchführung von Interviews	30,00
3.2 Begehungen der erhaltenen Anschriften (Erhebungsbezirke) inklusive Erfassung der Anschriftenbefunde	5,00 je Anschrift
Befragung zu Ziel-1-Merkmalen (Existenzfeststellung):	
3.3 - ohne vorgesehene Ziel-2-Erhebung	5,00 je Befragten
- mit vorgesehener Ziel-2-Erhebung	4,00 je Befragten

Befragung zu Ziel-2-Merkmalen (zusätzliche Personenbefragung):

3.4	- Dateneingang durch Befragung via Tablet	5,00 je Befragten
3.5	- Selbstausfüller Online (Dateneingang durch IDEV)	3,00 je Befragten
3.6	- Selbstausfüller Papierfragebogen	1,00 je Befragten
3.7	Ordnungsgemäße Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Einrichtungsleitung pro Gemeinschaftsunterkunft	15,00

4. Entschädigung für Hygienemittel

Damit sich die Erhebungsbeauftragten für die Durchführung der Personenerhebung mit medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen und Desinfektionsmitteln ausstatten können, wird ihnen eine einmalige Hygienepauschale gewährt, dessen Höhe sich nach der für die Durchführung der Haushaltsbefragungen berechneten Aufwandsentschädigung nach der Nr. 3 richtet.

4.1	bis 600,00 €	30,00 €
4.2	ab 600,01 €	40,00 €
4.3	Ab 1.000,01 €	50,00 €

5. Kürzung der Entschädigung

Der Kreis Steinburg behält sich vor, die Höhe der Entschädigung für die Erhebungsbeauftragten zu kürzen, wenn die Vorgaben missachtet werden und/oder die Ergebnisse der Tätigkeit fehlerhaft sind.

6. Fahrtkosten

In begründeten Einzelfällen (insbesondere für das Zurücklegen von Wegstrecken vom Wohnort zu den Erhebungsbezirken) kann eine Erstattung von Fahrtkosten erfolgen. Hierfür trifft die Erhebungsstelle eine Vereinbarung mit den jeweiligen Erhebungsbeauftragten.

Ein Fahrtkostenzuschuss ist möglich bei Erhebungsbeauftragten, deren Erhebungsbezirke über 25 km vom Wohnort entfernt liegen (einfach Strecke). Der pauschale Zuschuss beträgt einmalig 50,00 € für die Erhebung von bis zu 120 Personen.

Erhebungsbeauftragte, die auf eigenen Wunsch von ihrem Wohnort weiter entfernte Erhebungsbezirke zugeteilt bekommen haben (z.B. an ihrem Arbeitsort), wird kein Fahrtkostenzuschuss gewährt.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 13.05.2022. Mai in Kraft. Sie tritt mit der Auflösung der Erhebungsstelle außer Kraft.

Itzehoe, den 12.05.2022



Dr. Otto Carstens
als Stellvertreter des Landrates
als untere Landesbehörde